

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht

BAG FORSA e.V.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Juli 2014



Die Mitgliedsorganisationen der *Bundesarbeitsgemeinschaft Feministischer Organisationen gegen Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V.* (BAG FORSA e.V.) begrüßen den vorliegenden Referentenentwurf als weiteren Schritt, die Anliegen von Personen, die sexualisierte Gewalt erfahren (haben), zu unterstützen. Er nimmt nicht nur eine Anpassung an europäisches Recht vor, sondern ergänzt das *Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs* (StORMG, 2013) besonders im Hinblick auf verjährungsrechtliche Ruhensregelungen.

BAG FORSA e.V. kommentiert den Entwurf des BMJV wie folgt:

§ 5 StGB

Wir unterstützen die Erweiterung des Katalogs, so dass unabhängig vom Recht des Tatorts deutsches Strafrecht für alle im Ausland von einem Deutschen begangene Straftaten, die in **§ 5 StGB-E** enthalten sind, gilt. Ausdrücklich begrüßen wir in diesem Zusammenhang die Einbeziehung der in Artikel 36 bis 39 der Istanbul-Konvention beschriebenen Straftatbestände.

Die neue Überschrift „Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug“ entspricht dem Anspruch, europäische Übereinkommen (Lanzarote-Konvention, Istanbul-Konvention, Richtlinie 2011/93/EU) in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Bei **§ 5 Nummer 8 StGB-E** kritisieren wir allerdings, dass Artikel 36 der Istanbul-Konvention nicht, wie im Entwurf dargestellt¹, durch § 177 StGB abgebildet ist.

§ 177 StGB (Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung) fokussiert den Aspekt von Gewalt, Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben sowie Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer schutzlos ausgeliefert ist.

Während eines Gerichtsverfahrens muss die verletzte Zeugin darlegen, wie sie sich zur Wehr setzte. Ob das Leisten von Gegenwehr und gegebenenfalls spurenlose Gewaltanwendung festzustellen sind oder nachzuweisen ist, dass sie den sexuellen Handlungen **nicht** zustimmte und dies für den Täter erkennbar war, sind Beweisfragen, die für sie sehr belastend sind und häufig zu einem Urteil *in dubio pro reo* führen.

Artikel 36 der Istanbul-Konvention seinerseits verlangt, dass die Unterzeichnerstaaten „nicht einverständliche sexuelle Handlungen“ unter Strafe stellen. Läge der Fokus auf dem „Einverständnis“ und nicht auf der nachweislichen Abwehr, so könnte die Ermittlung des Sachverhalts grundsätzlich weniger belastend für die verletzte Zeugin gestaltet werden.

¹ vgl. S. 23 des Referentenentwurfs

Vor diesem Hintergrund fordern wir eine Änderung des § 177 StGB, der konsequenterweise Folgeänderungen mit sich brächte:

- sexuelle Handlungen an oder vor Kindern – mangels wirksamen Einverständnisses immer,
- sexuelle Handlungen an oder vor Jugendlichen, sofern kein wirksames Einverständnis vorliegt,
- sexuelle Handlungen an Personen, die derzeit durch § 179 StGB geschützt werden, ebenfalls mangels wirksamen Einverständnisses.

§ 78b StGB

Die Anhebung der Altersgrenze in der verjährungsrechtlichen Ruhensregelung des **§ 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E** auf das 30. Lebensjahr der verletzten Zeugin unterstützen wir ausdrücklich.

Hier wurde, so meinen wir, das StORMG korrigiert, und Personen, die sexualisierte Gewalt erfahren (haben), wird Autonomie zuerkannt, wenn sie sich – oftmals viele Jahre nach der(n) Tat(en) – zu einer Strafanzeige entscheiden.

Gerade das Fehlen von Kontrolle über das eigene Leben und über eigene Entscheidungen ist sexualisierter Gewalt inhärent. Und so kann diese Änderung hilfreich sein, den eigenen selbstbestimmten Weg zu gestalten.

Besonders freut uns die Aufnahme der Straftaten nach § 182 StGB in die Ruhensvorschrift, da wir bereits 2011 im Kontext des Runden Tisches *Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich* auf die Problematik der Verjährungsfristen für Sexualdelikte zu Lasten von Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) hingewiesen haben und dringenden Reformbedarf anmahnten.

Es ist begrüßenswert, dass Artikel 58 der Istanbul-Konvention (Verjährungsfrist) im Referentenentwurf in den Blick genommen wird, indem § 237 StGB in den Katalog der Ruhensvorschrift des **§ 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E** Eingang findet. Damit berücksichtigt der Entwurf Artikel 37 der Istanbul-Konvention (Zwangsheirat).

§ 174 Absatz 1 und § 182 Absatz 3 StGB

Die Erweiterung von § 174 Absatz 1 und § 182 Absatz 3 StGB halten wir für überfällig.

Die seit 2010 vor dem Hintergrund sexualisierter Übergriffe in Institutionen geführte öffentliche Diskussion fokussiert das mit Über- oder Unterordnung verbundene Obhutsverhältnis und das Erziehungs-, Ausbildungs- und Betreuungseinrichtungen innewohnende Macht- und Autoritätsgefälle/ strukturelle Ungleichgewicht zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen. Eingang findet diese Diskussion und deren Erkenntnisgewinn durch die Einfügung von **§ 174 Absatz 2 StGB-E**, der damit eine Lücke des Strafgesetzbuches schließt.

Die Streichung der Wörter „bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen“ des bisherigen Absatzes 4 halten wir für sinnvoll (**§ 174 Absatz 5 StGB-E**).

Im obigen Sinn begrüßen wir ebenfalls **§ 182 Absatz 3 StGB-E**. Der Referentenentwurf schlägt vor, „... auf die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung gerade dem Täter gegenüber abzustellen.“²

² vgl. S. 18 des Referentenentwurfs

§ 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB

§ 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB-E setzt die Richtlinie 2011/93/EU sowie Artikel 23 der Lanzarote-Konvention (Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken) um und entspricht den aktuellen Informations- und Kommunikationstechnologien.

§§ 184b, 184c StGB sowie § 184d StGB

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs durch **§ 184b StGB-E** sowie **§ 184c StGB-E** auf Schriften, die die „Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ zum Gegenstand hat, entspricht der gegenwärtig geführten öffentlichen Diskussion und setzt Richtlinie 2011/93/EU sowie Artikel 20 Absatz 2 der Lanzarote-Konvention³ in deutsches Recht um.

§ 184d StGB-E kommt den Anforderungen moderner Informations- und Kommunikationstechnologie nach und berücksichtigt auch „mögliche zukünftige technische Entwicklungen, die eine Begründung für die Verwirklichung des Besitztatbestandes erschweren würden.“⁴

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der vorliegende Referentenentwurf einige Änderungen/ Erweiterungen vornimmt, die die Betroffenen sexualisierter Gewalt beim StORMG vergeblich gesucht haben.

Der Referentenentwurf, so merken wir an, nimmt unsere Kommunikationsgesellschaft mit ihren unterschiedlichen Möglichkeiten im Kontext kinder- und jugendpornografischer Straftaten zunehmend in den Blick, berücksichtigt europäische Übereinkommen und aktualisiert deutsches Recht.

Allerdings hat es der Referentenentwurf trotz des Bezugs zur Istanbul-Konvention zu unserem Bedauern versäumt, eine Überarbeitung des § 177 StGB unter Bezug auf die Istanbul-Konvention (nicht einverständliche sexuelle Handlungen) vorzunehmen. Hier gilt es, so schnell wie möglich Abhilfe zu schaffen!

³ **Art. 20** Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie (2) *Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Kinderpornografie“ jedes Material mit der bildlichen Darstellung eines Kindes bei wirklichen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen oder jede Abbildung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.*

⁴ vgl. S. 39 des Referentenentwurfs